

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,8 Abs.2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 09. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Meißenheim erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsheimen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur durch Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spiele und Kegelbahnen außerhalb Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Abs.3 der Gewerbeordnung
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis der Steuerschuldner.
2. Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
3. Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
4. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht,

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerpflicht für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
 - c) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersatz

1. Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 - a) von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 - (1) Mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 160 € monatlich
 - (2) Ohne Gewinnmöglichkeit 80 € monatlich
 - b) von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 - (1) Mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 160 € monatlich
 - c) Ohne Gewinnmöglichkeit 80 € monatlich
2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
3. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs.1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies

gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

4. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Nr. 1 ist der Gemeinde Meißenheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes i.S. von § 7 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Meißenheim schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Meißenheim bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind alle Zahlwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

1. Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Meißenheim berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsgrundlagen einzusehen.

2. Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Meißenheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. v. § 8 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c. trotz Aufforderung nach § 11 Abs.2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Meißenheim vom 25.09.2012 außer Kraft.

Meißenheim, den 19. März 2026


Bodo L a n g e



Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 19.03.2026


Bodo L a n g e
Bürgermeister



Bekanntmachung durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim

Ablage im Regissafe AZ 968.41 und 020.061

Anzeige LRA

Ausgefertigt: Meißenheim, 19.03.2026


Bodo L a n g e

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,8 Abs.2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 24. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Meißenheim erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsheimen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur durch Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spiele und Kegelbahnen außerhalb Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Abs.3 der Gewerbeordnung
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtigten Erlaubnis der Steuerschuldner.
2. Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
3. Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
4. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht,

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerpflicht für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
 - c) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersatz

1. Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
 - a) von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 - (1) Mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 75 € monatlich
 - (2) Ohne Gewinnmöglichkeit 45 € monatlich
 - b) von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v.§ 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 - (1) Mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 75 €
 - c) Ohne Gewinnmöglichkeit 45 € monatlich
2. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
3. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs.1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies

gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

4. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Nr. 1 ist der Gemeinde Meißenheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes i.S. von § 7 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Meißenheim schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Meißenheim bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind alle Zahlwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

1. Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Meißenheim berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsgrundlagen einzusehen.

2. Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Meißenheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten


1. Ordnungswidrig i.S. v. § 8 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c. trotz Aufforderung nach § 11 Abs.2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15.09.1992 in ihrer aktuellen Fassung.

Meißenheim, den 25. September 2012





Alexander Schröder, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 25. September 2012




Alexander Schröder, Bürgermeister